



## **Anerkennungsverfahren von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen**

### **Wichtige Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

## **Hinweisblatt zu Verzichtserklärungen im Bereich der Pflege**

Um den Verfahrensablauf im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung verkürzen zu können, soll Antragstellenden in Niedersachsen die Möglichkeit zur Abgabe einer freiwilligen Verzichtserklärung ermöglicht werden.

Mit dieser erklären Sie den Verzicht auf einen detaillierten Vergleich der Ausbildungen durch einen Feststellungsbescheid gem. § 43 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

Sofern eine wirksame Verzichtserklärung abgegeben wird, entfällt die Möglichkeit einer auflagenfreien Anerkennung anhand der Ausbildungsnachweise. Auch vorhandene Berufserfahrungen und ggf. vorliegende Fortbildungsnachweise (lebenslanges Lernen) bleiben unberücksichtigt. Die notwendige Kenntnisprüfung gem. § 45 PflAPrV umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil, wobei der praktische Teil nach Abgabe einer Verzichtserklärung vier Pflegesituationen einschließt, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Ebenfalls entfällt durch die Abgabe einer Verzichtserklärung die Möglichkeit eines Anpassungslehrganges.

Ihre **Vorteile**, wenn Sie diese Erklärung abgeben:

Die Bearbeitungszeit und die Verwaltungsgebühren reduzieren sich, da kein detaillierter Ausbildungsvergleich vorgenommen wird. Externe Gutachten müssen nicht angefordert werden. Detaillierte Ausbildungsunterlagen wie z. B. übersetzte Curricula oder übersetzte Fächer-Stundenübersichten müssen i.d.R. nicht vorgelegt werden. Bescheinigungen über Berufserfahrungen und lebenslanges Lernen sind nicht erforderlich.

Ihre **Nachteile**, wenn Sie diese Erklärung abgeben:

Sie verzichten auf die Möglichkeit einer auflagenfreien Anerkennung anhand Ihrer Ausbildungsnachweise. Auch Ihre ggf. vorhandene Berufserfahrung und Ihre ggf. vorhandenen Fortbildungen (lebenslanges Lernen) bleiben unberücksichtigt. Die Kenntnisprüfung fällt umfangreicher aus, als sie ggf. mit einem detaillierten Vergleich unter Einbeziehung Ihrer Berufserfahrung und lebenslangem Lernen erforderlich sein könnte.

Nach Abgabe dieser Erklärung erhalten Sie durch uns einen schriftlichen und rechtsmittelfähigen Bescheid. Bitte unterziehen Sie sich erst dann einer Kenntnisprüfung.

Sofern Sie Interesse haben, finden Sie die verbindlich zu verwendende und durch Sie persönlich zu unterschreibende Vorlage nebenstehend.

**Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für den Bereich der Pflege.**

